

# Der Wiesbadener Diätencoup

Hessens Landtag gibt sich ganz unschuldig: Die Diäten der Abgeordneten sollen so steigen wie die Einkommen der Bürger durchschnittlich auch. Doch das wäre verfassungswidrig.

Von Hans Herbert von Arnim

Der hessische Landtag will seine Diäten in Zukunft automatisch steigen lassen. Roland Kochs CDU und Andrea Ypsilantis SPD, die sich sonst aufheißigste bekriegen, sind sich in eigener Sache plötzlich einig. Zusammen mit der FDP wollen sie die Diäten an die allgemeine Einkommensentwicklung anknüpfen. Doch eine solche Dynamisierung wäre verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht betont mit Recht: Über Diäten entscheidet das Parlament in eigener Sache. Deshalb ist Öffentlichkeit die einzige wirksame Kontrolle. Um diese nicht zu unterlaufen, muss das Parlament jede einzelne Erhöhung gesondert beschließen. Thüringen, das seine Diäten ebenfalls dynamisiert hat, versucht dies in Art. 54 seiner Verfassung abzusichern, und bestätigt dadurch, dass ein solches Verfahren ohne Verfassungsänderung unzulässig wäre.

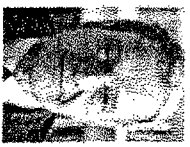
In Hessen aber werden Verfassungsänderungen (wie z. B. auch in Bayern) nur wirksam, wenn das Volk in einer landesweiten Abstimmung zustimmt. So vorzuziehen wäre nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern auch sehr viel sinnvoller, als wenn die Betroffenen, die in eigener Sache natürlich befähigt sind, über ihre Diätenregelung allein entscheiden.

Aber genau eine solche Kontrolle durch das Volk will man in Hessen unbedingt vermeiden.

Auch den Weg, das Volk – gegen den Willen des Parlaments – dadurch zu beteiligen, dass das Diätengesetz zum Gegenstand eines Volksbegehrens gemacht wird, hat man in Hessen versperrt. Während in anderen Bundesländern dafür Unterschriften von vier oder fünf Prozent der Bürger genügen, müssten in Hessen 20 Prozent unterschreiben – ein praktisch kaum erreichbares Quorum.

## In Hessen will man die gebotene Kontrolle durch das Volk unbedingt vermeiden

Wirklich vorzuziehen wäre in Hessen etwas ganz anderes, nämlich die Beseitigung von Auswüchsen des Abgeordnetengesetzes, vor allem die Kürzung der aberwitzigen Altersversorgung. Wiesbadener Abgeordnete erwerben bereits nach acht Parlamentsjahren einen Versorgungsanspruch von über 1800 Euro monatlich, und das bereits ab dem 60. Lebensjahr. Die Verfassung erlaubt aber allenfalls eine angemessene Versorgung, und dagegen verstößt die hessische Regelung. Um einen gleichwertigen Anspruch zu bekommen, bräuhete ein Durchschnittsrentner über siebzig Jahre. Zudem



DER AUTOR

Hans Herbert von Arnim (Jahrgang 1939) lehrt als pensionierter Universitätsprofessor an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Er arbeitete unter anderem 1992/93 in der von Bundespräsident Richard von Weizsäcker berufenen „Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteilichkeitsprüfung“ mit. Ebenso gehörte der renommierte Verfassungsrechtler und Parteienkritiker 1999/2000 der „Gemeinsamen Kommission Bayern/Nordrhein-Westfalen zur Neuordnung der Bezüge von Mitgliedern der Landesregierungen“ an.

**Sehen ist sein Buch** „Die Deutschlanddiktate. Was Politiker und Wirtschaftsbosse unserem Land antun“ (C. Bertelsmann Verlag) erschienen.

wird seine Rente erst ab dem Alter von 65 Jahren ausbezahlt.

Die völlige Unangemessenheit der hessischen Versorgung bestätigt auch der Vergleich mit anderen deutschen Parlamenten. Nirgendwo sonst gibt es eine so hohe Versorgung nach so kurzer Zeit. Selbst Bundestagsabgeordnete er-

halten nach acht Jahren „nur“ rund 1450 Euro Rente, also rund 350 Euro monatlich weniger als ihre hessischen Kollegen, und das auch erst nach dem 65. Lebensjahr, obwohl schon Bundestagsabgeordnete als überversorgt gelten. Im übrigen bekleiden diese ein gewichtigeres Amt und haben auch mehr zu tun als Landtagsabgeordnete.

## Die horrende Altersversorgung der Abgeordneten beruht auf einem historischen Trick

Die überzogene hessische Versorgungsregelung beruht auf einem historischen Trick: Nach dem Wiesbadener Diätenskandal von 1988 musste die Bezahlung der Volksvertreter neu geregelt werden. Man kürzte die Kostenpauschale und stockte dafür die steuerpflichtige Entschädigung auf, „übersatt“ dabei aber, dass die Kostenpauschale gar nicht versorgungsberechtigt gewesen war, wohl aber die Entschädigung. Das führte dann zu der überhöhten Versorgung.

Dabei hätte es eigentlich gar keine Altersversorgung geben dürfen. Zur Richtgröße für die erhöhte Entschädigung hatte man nämlich erklärtermaßen die durchschnittlichen Brutto-Bezüge von Freiberuflern (Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten

etc.) gemacht und die Entschädigung entsprechend hoch festgesetzt. Zusätzlich bewilligte der Landtag sich aber auch noch eine staatlich finanzierte Altersversorgung, obwohl Freiberufler ihre Versorgung aus ihren laufenden Einnahmen selbst finanzieren müssen. Der Landtag hielt sich also nur scheinbar an die selbst erklärte Richtgröße, überschnitt sie unter Missbrauch seiner Gesetzgebungsmacht aber bei weitem.

Die Situation in Hessen scheint typisch für das Agieren der politischen Klasse. Sie kümmert sich vor allem um ihre eigenen Belange, regelt sie über die Praktikationsgrenzen hinweg in ihrem Sinn und schottet sich gegen Einwirkungen des Souveräns und gegen sonstige Kontrollen ab. Selbst Verfassungs-widrigkeiten kann der Landtag sehenden Auges in Kauf nehmen, kann er doch davon ausgehen, dass niemand den Staatsgerichtshof anruft. Denn auch prozessual hat sich die politische Klasse vom Volke abgeschirmt: Der Bürger ist nicht befugt zu klagen, und Abgeordnete oder die Regierung werden kaum einen solchen Antrag stellen.

## FR-online.de

weitere Dokumentationen unter:  
[www.fr-online.de/doku](http://www.fr-online.de/doku)